

Erklärung zum Einkommen Seite 3

Name, Vorname des anspruchsbegründenden Kindes	geb. am	Aktenzeichen (soweit bekannt)
--	---------	-------------------------------

►Ist nur vom Arbeitgeber auszufüllen, wenn kein anderer Nachweis (z.B. Steuerbescheid, Lohnsteuerkarte, Jahresgehaltsabrechnung) zum maßgebenden Kalenderjahr vorgelegt werden kann◄

**Verdienstbescheinigung zur Erklärung zum Einkommen
Nr. 25 über die Bezüge des (Ehe/Lebens)Partners**
(Erläuterungen siehe Rückseite)

Bitte vom Arbeitgeber ausfüllen und bestätigen lassen !

(Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) i.V. m. § 8 Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz (SächsLERzGG))

Maßgebend ist das Kalenderjahr _____

(Bei Inanspruchnahme im 2. Lebensjahr des Kindes ist das Kalenderjahr der Geburt maßgebend; bei Inanspruchnahme im 3. Lebensjahr des Kindes ist das Kalenderjahr nach der Geburt maßgebend!)

**Für Frau/Herrn _____ wohnhaft in _____
wird bescheinigt**

I. Steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn (einschließlich Überstunden und sonstiger steuerpflichtiger Lohnzuschläge) ohne steuerpflichtige Sonderzuwendungen (in der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge sind nicht zu berücksichtigen).

☐ für das gesamte Kalenderjahr _____ €

☐ für die Zeit vom : _____ bis _____ €

Grund für die Begrenzung: _____

In jedem Fall sind auch die nachstehenden Angaben erforderlich.

II. Steuerpflichtige Sonderzuwendungen, die für das maßgebende Kalenderjahr gezahlt wurden.

		Bruttobetrag	Zahlungsmonat(e)
a) Urlaubsgeld	☐ nein ☐ ja	_____ €	_____
b) Weihnachtsgeld	☐ nein ☐ ja	_____ €	_____
c) sonstige steuerpflichtige Sonderzuwendungen	☐ nein ☐ ja		
	Art: _____	_____ €	_____
	Art: _____	_____ €	_____
	Art: _____	_____ €	_____

III. Werbungskosten (vom Arbeitgeber gewährte pauschal versteuerte bzw. steuerfreie Leistungen, z.B. Fahrtkosten)

☐ nein ☐ ja, Art: _____ Jahresbruttobetrag _____ €
Art: _____ €

IV. Die bestätigten Einkünfte unterliegen ☐ dem normalen Steuerabzug
☐ der pauschalierten Besteuerung nach §§ 40-40b EStG

V. Das Beschäftigungsverhältnis besteht/bestand seit/von: _____ bis: _____

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Stempel des Arbeitgebers

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Gemäß § 12 Abs. 2 BErzGG, welches nach § 8 SächsLErzGG für die Bewilligung von Landeserziehungsgeld weiter Anwendung findet, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Bruttoarbeitsentgelt und Sonderzuwendungen sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

Zu bescheinigen ist der steuerpflichtige Jahresbruttoarbeitslohn für das maßgebende Kalenderjahr. Wird das Landeserziehungsgeld beginnend im 2. Lebensjahr des Kindes beansprucht, ist das Kalenderjahr der Geburt maßgebend. Wird Landeserziehungsgeld beginnend erst im 3. Lebensjahr des Kindes beansprucht, ist das Kalenderjahr nach der Geburt maßgebend.

Falls das steuerpflichtige Einkommen für das gesamte Kalenderjahr nicht bescheinigt werden kann (z.B. wegen Neuaufnahme oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses), sind zumindest die Einkünfte für den entsprechenden Zeitraum der Zugehörigkeit zum Arbeitgeber zu bescheinigen.

In der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge dürfen nicht berücksichtigt werden.

Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind nur insoweit dem Bruttoarbeitslohn zuzuschlagen, als sie vom Arbeitgeber zu versteuern sind.

Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und sonstige steuerpflichtige Sonderzuwendungen, die im maßgebenden Jahr gewährt wurden, sind zu bescheinigen und in der Verdienstbescheinigung gesondert unter II. auszuweisen.

Zu den sonstigen steuerpflichtigen Zuwendungen zählen auch die geldwerten Vorteile aus einem Arbeitsverhältnis (z.B. Belegschaftsrabatt, Jahreswagen, Sachbezüge). Anzugeben ist hierbei der Betrag, der vom Arbeitnehmer zu versteuern ist.